

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal

Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am2013 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Stendal beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

Besondere Vorschriften

- § 11 Wahl der Elternsprecher, Kuratoriumsvertreter und Gemeindeelternvertreter
- § 12 Wahl der Kreiselternvertreter
- § 13 Wahl des Landeselternvertreters
- § 14 Kosten der Wahl
- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita) im Landkreis Stendal geregelt.

Zu den Elternvertretungen gehören die Elternsprecher, das Kuratorium, die Gemeindeelternvertretung, die Kreiselternvertretung und die Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 1 bis 6 KiFöG.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.

(2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

(3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

(4) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren die Elternsprecher, die Elternvertreter für das Kuratorium und für die Gemeindeelternvertretung erstmals bis spätestens **31.08.2013**.

Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gemacht.

(2) Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens **30.09.2013** für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Kreiselternvertretung. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter von der Gemeinde, zu deren Gebiet die Kita gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.

(3) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte erstmals bis spätestens **31.10.2013** für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Landeselternvertretung. Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt.

(4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Kita-Trägers, der Gemeinde bzw. des Landkreises, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(5) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den

jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(6) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(5) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4 Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Die Wahlen der Elternsprecher, der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindefternvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.

(3) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach der Wahl der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und die Gemeindefternvertretung sind die Wahlunterlagen vom Kita-Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(2) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Kreisfaternvertretung sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(3) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Landesfaternvertretung sind vom Landkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

Besondere Vorschriften

§ 11 Wahl der Elternsprecher, Kuratoriumsvertreter und Gemeindefternvertreter

(1) Soweit in einer Kita Gruppen gebildet werden, wählen die Erziehungsberechtigten nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung je Gruppe **einen** Elternsprecher.

(2) Die Erziehungsberechtigten einer Kita wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **wenigstens zwei** Elternvertreter für das Kuratorium der Kita.

(3) Gibt es im Gemeindegebiet **mehrere Kita**, wählen die Erziehungsberechtigten **jeder Kita** nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **einen** Elternvertreter in die Gemeindeelternvertretung.

§ 12

Wahl der Kreiselternvertreter

Jede Gemeindeelternvertretung im Landkreis Stendal wählt aus ihrer Mitte nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung jeweils **einen** Vertreter in die Kreiselternvertretung.

§ 13

Wahl des Landeselternvertreters

Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **einen** Vertreter in die Landeselternvertretung.

§ 14

Kosten der Wahl

(1) Die Kosten für die Durchführung Wahlen der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und der Gemeindeelternvertretung tragen die jeweiligen Kita-Träger.

(2) Die Kosten für die Durchführung Wahlen der Kreiselternvertreter tragen die jeweiligen Gemeinden.

(3) Die Kosten für die Durchführung Wahl des Landeselternvertreters trägt der Landkreis.

§15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.